



Zahl : 004-1/05/2024

Betreff: Gemeinderatsprotokoll

Öffentliche Teil der Niederschrift Nr. 05/2024

über die Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 11. Juli 2024,
um 20.00 Uhr, im Veranstaltungssaal Centrum Weerberg.

Anwesend:

Bürgermeister:
Gerhard Angerer

Vizebürgermeister:
Ben Wechselberger

Ordentliche Mitglieder:

Reinhard Gäck

Andrea Knapp

Hanspeter Knapp

Thomas Schiffmann

Albert Sponring

Theresia Streiter

Christoph Hofer

Matthias Schöser

Anja Unterbrunner

Christian Aigner

Johannes Unterlechner

Ersatzmitglieder:

Andreas Knapp

Christian Knapp

von der Verwaltung:

Thomas Kneringer

Schriftführer:

Martin Sprenger

5 Zuhörer

Abwesend:

Ordentliche Mitglieder:

Anna Maria Unterbrunner

Andreas Knapp

entschuldigt

entschuldigt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück Nr. 109/3, KG Weerberg
3. Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Grundstück Nr. 344/24, KG Weerberg
4. Beschlussfassung Verlängerung Dienstbarkeitsvertrag Wettermessstation im Bereich Hilmweg
5. Beschlussfassung Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Bereich Högweg und VS-Innerweerberg
6. Beratung bzw. Beschlussfassung Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren ab Kinderbetreuungsjahr 2024/25
7. Beratung bzw. Beschlussfassung Benützungsentgelt für Mountainbikerouten ab Jahr 2025
8. Beratung bzw. Beschlussfassung Überlassungsvereinbarung Freizeitanlage Weerberg mit Tennisverein
9. Beratung bzw. Beschlussfassung Budgetüberschreitung Mittelschulen Schwaz
10. Beratung bzw. Beschlussfassung Vergabe Errichtung Spielplatz - Freizeitanlage Weerberg
11. Information Vergabe Abbrucharbeiten Kirchenwirtsgebäude im Dorfzentrum
12. Information Vergabe Errichtungsarbeiten Druckreduzierungsstation Ehrenbach
13. Information Genehmigungen von Förderungsansuchen durch den Gemeindevorstand
14. Information Entwicklung "Hüttegg"
15. Berichterstattung von den Ausschüssen
16. Beratung bzw. Beschlussfassung Beauftragung Rechtsvertretung für Projekt BSW Immobilien GmbH und Gde. Weerberg
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges
18. Personalangelegenheiten - Anpassung Beschäftigungsausmaß Assistenzkräfte im Kindergarten
19. Personalangelegenheiten - Verlängerung Dienstverträge

Verlauf der Sitzung:

1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Vorsitzender begrüßt um 20:00 Uhr die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Er stellt den Antrag, dass wegen Dringlichkeit folgender Punkt neu in die Tagesordnung aufgenommen wird:

18.) Beratung bzw. Beschlussfassung Beauftragung Rechtsvertretung für Projekt BSW Immobilien GmbH und Gde. Weerberg

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen, sodass „Allfälliges...“ auf die 19. Tagesordnungsstelle rückt.

Weiteres stellt der Vorsitzende den Antrag, dass gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte 16 und 17 ausgeschlossen wird.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Aus organisatorischen Gründen werden Tagesordnungspunkte, welche von der Öffentlichkeit ausgeschlossen wurden, vorgezogen.

2.) Beschlussfassung Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück Nr. 109/3, KG Weerberg:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Geisler Elisabeth, Außerberg 90, grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 109/3, KG Weerberg ist. Sie beabsichtigt bei ihrem Wohnhaus den Zubau einer Garage durchzuführen. Damit das Grundstück eine einheitliche Bauplatzwidmung aufweist, ist eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Die Zufahrt wird über die Gemeindestraße „Außerbergstraße“ rechtlich sichergestellt.

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Wassergenossenschaftsleitung „Kohler“.

Die Abwasserentsorgung ist durch den Abwasserkanal der Gemeinde rechtlich sichergestellt.

Die anfallenden Oberflächenwasser können schadlos für die Nachbargrundstücke auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung gebracht werden.

Der Gemeinde Weerberg würden für das neu zu widmende Bauland (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasser- und Oberflächenwasserentsorgung, Strom) keine Kosten entstehen.

Der Gemeindevorstand befürwortet die Änderung des Flächenwidmungsplanes. Die Änderung sollte dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Gemeinde Weerberg ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vom 03.06.2024, Zahl 938-2024-00004 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vor.

Umwidmung

Grundstück 109/1, KG 87013 Weerberg rund 74 m² von W – Wohngebiet §38 (1) in FL – Freiland § 41

weitere Grundstück 109/3 KG 87013 Weerberg rund 42 m² von FL – Freiland § 41 in W – Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.) Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Grundstück Nr. 344/24, KG Weerberg:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass Herr Wöhry Peter, wohnhaft in Sunnbichl 24, beabsichtigt, bei seinem Wohnhaus eine Terrassenüberdachung zu errichten. Hierzu wurde seinerseits ein Entwurf vorgelegt.

Laut Auskunft des hochbautechnischen Sachverständigen ist für die baubehördliche Bewilligung die Anpassung des Bebauungsplanes erforderlich, da für das gegenständliche Grundstück die besondere Bauweise festgelegt wurde.

Telefonat Brabetz Stefan am 13.05.2024:

Eine Anpassung des Bebauungsplanes wäre aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar.

Der Gemeindevorstand befürwortet einstimmig den Erlass des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan sollte dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Arch. DI Brabetz Stefan ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 02.07.2024, Zahl 938BP24-04, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.) Beschlussfassung Verlängerung Dienstbarkeitsvertrag Wettermessstation im Bereich Hilmweg:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.2.2012 der Vertrag mit dem Institut für Atmosphären- und Kryosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck, über die Montage einer Wettermessstation am Hilmweg (Gst 1824/2) auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen wurde. Mittlerweile wurde der Vertrag schon öfters verlängert.

Das Institut ersucht nun die Gemeinde Weerberg, die Zusatzvereinbarung um eine neuerliche Verlängerung bis Ende 2025 zu genehmigen.

Der Gemeindevorstand befürwortet die Zusatzvereinbarung zu verlängern. Die Verlängerung sollte dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Zusatzvereinbarung zum 22.05.2024 abgeschlossen zwischen der Gemeinde Weerberg und dem Institut für Atmosphären- und Kryosphärenwissenschaften um ein Jahr bis Ende 2025 längstens aber zum 31.12.2025 zu verlängern.

5.) Beschlussfassung Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Bereich Högweg und VS- Innerweerberg:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass dem Gemeinderat auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.06.2023, dem Gutachten des Ingenieurbüros für Verkehrswesen, Hr. Helmut Hirschhuber und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens folgende Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

1) Tempolimit Bereich Högweg

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Weerberg im eigenen Wirkungsbereich mittels Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2024 zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Bereich der Gemeindestraße Högweg wie folgt:

§ 1

Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30 km/h im Bereich des Högweges zwischen dem Punkt YR = 100402.49 XH = 240196.41 auf Höhe der Adresse Högweg 2 und dem Punkt YR = 100253.40 XH = 239.754,62 im Bereich der Adresse Högweg 37 in beiden Richtungen mittels dem

Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z10a und § 52 lit a Z10b. Zur Bestimmung der Punkte kommt das Koordinatensystem MGI Austria GK West (M28) zur Anwendung.

Die genannte Planunterlage des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 13.11.2023 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 hat die Aufstellung und die Erhaltung der Straßenverkehrszeichen durch den Straßenerhalter die Gemeinde Weerberg zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten, welcher sodann mit Lichtbildern an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu übermitteln ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgende Verordnung:

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Weerberg im eigenen Wirkungsbereiches mittels Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2024 zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Bereich der Gemeindestraße Högweg wie folgt:

§ 1

Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30 km/h im Bereich des Högweges zwischen dem Punkt YR = 100402.49 XH = 240196.41 auf Höhe der Adresse Högweg 2 und dem Punkt YR = 100253.40 XH = 239.754,62 im Bereich der Adresse Högweg 37 in beiden Richtungen mittels dem Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z10a und § 52 lit a Z10b. Zur Bestimmung der Punkte kommt das Koordinatensystem MGI Austria GK West (M28) zu Anwendung.

Die genannte Planunterlage des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 13.11.2023 vom 13.11.2023 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 hat die Aufstellung und die Erhaltung der Straßenverkehrszeichen durch den Straßenerhalter die Gemeinde Weerberg zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten, welcher sodann mit Lichtbildern an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu übermitteln ist.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
e.h. Gerhard Angerer

2) Tempolimit Bereich Volksschule Innerweerberg

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Weerberg im eigenen Wirkungsbereiches mittels Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2024 zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Bereich der VS Innerweerberg wie folgt:

§ 1

Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 40 km/h im Bereich des Punktes YR = 101186.02 XH = 238713.43 auf Höhe der Adresse Innerberg 8a und dem Punkt YR = 101526.52 XH = 238526.76 im Bereich der Adresse Innerberg 65 in beiden Richtungen mittels dem Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z10a und § 52 lit a Z10b. Zur Bestimmung der Punkte kommt das Koordinatensystem MGI Austria GK West (M28) zu Anwendung.

Die genannte Planunterlage des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 13.11.2023 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 hat die Aufstellung und die Erhaltung der Straßenverkehrszeichen durch den Straßenerhalter, die Gemeinde Weerberg, zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten, welcher sodann mit Lichtbildern an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu übermitteln ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgende Verordnung:

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Weerberg im eigenen Wirkungsbereiches mittels Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2024 zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Bereich der VS Innerweerberg wie folgt:

§ 1

Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 40 km/h im Bereich des Punktes YR = 101186.02 XH = 238713.43 auf Höhe der Adresse Innerberg 8a und dem Punkt YR = 101526.52 XH = 238526.76 im Bereich der Adresse Innerberg 65 in beiden Richtungen mittels dem Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z10a und § 52 lit a Z10b. Zur Bestimmung der Punkte kommt das Koordinatensystem MGI Austria GK West (M28) zu Anwendung.

Die genannte Planunterlage des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 13.11.2023 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 hat die Aufstellung und die Erhaltung der Straßenverkehrszeichen durch den Straßenerhalter die Gemeinde Weerberg zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung in einem

Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten, welcher sodann mit Lichtbildern an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu übermitteln ist.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
e.h. Gerhard Angerer

6.) Beratung bzw. Beschlussfassung Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren ab Kinderbetreuungsjahr 2024/25:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass bei der letzten Gemeindevorstandssitzung die Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren für das Kinderbetreuungsjahr 2024/25 behandelt wurde. Dabei hat sich der Gemeindevorstand für eine Anhebung der Gebühren lt. dem Verbraucherpreisindex 2015, März 2023 = 100 um 4,1 % ausgesprochen. Für die Tarife „flexible Besuchstage § 5“ ist eine höhere Anpassung notwendig.

Weiters ist in der neuen Gebührenordnung erstmals eine Gebühr für die Öffnung des Kindergartens in den Herbstferien verankert. Die Gemeinde Weerberg erweitert dadurch das Betreuungsangebot für unsere Kinder. Die Kinderkrippe hat in den Herbstferien bereits geöffnet. Sie wird seit der Eröffnung als Ganzjahreskinderkrippe mit max. 25 Schließtage im Jahr geführt wird.

Die folgende Tarife wurden, wie bei Gemeindevorstand besprochen, kaufmännisch gerundet. Die Anpassungen bzw. Änderungen sind markiert.

Gebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 11.07.2024 unter Punkt 6 der Tagesordnung folgende **Kinderbetreuungsgebührenordnung** erlassen:

§ 1 Gebühr Kindergarten

Im Kindergarten werden von 7 bis 14 Uhr die Kindergartenkinder vom 3. bis 6. Lebensjahr betreut.

Halbtagestarif – Vormittagsbetreuung Mo-Fr von 7-14 Uhr:

Kindergartenbeitrag monatlich	€ 45,00 / € 47,00
-------------------------------	-------------------

Die Beiträge für 4- bzw. 5-jährige Kinder werden im Rahmen des Programms „Gratiskindergarten“ vom Land bzw. Bund getragen.

§ 2 Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung

Die Volksschulkinder vom 6. bis 10. Lebensjahr werden ab Schulende (11.15 Uhr) bis 14.00 Uhr betreut.

1 Besuchstag / Woche monatlich	€ 22,00 / € 23,00
2 Besuchstage / Woche monatlich	€ 42,00 / € 44,00
3 Besuchstage / Woche monatlich	€ 62,00 / € 64,50
4 Besuchstage / Woche monatlich	€ 82,00 / € 85,50
5 Besuchstage / Woche monatlich	€ 100,00 / € 104,00

Die Monatsbeiträge lt. Gebührenordnung § 1 + 2 werden 10 x eingehoben, September bis Juni. Der Juli-Beitrag kommt nicht zur Verrechnung, jedoch dafür der September.

§ 3 Gebühr Kinderkrippe

In der Kinderkrippe werden von 7 bis 14 Uhr die Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr betreut. Die Kinderkrippe ist als Ganzjahreskinderkrippe geführt (max. 25 Schließtage im Jahr). Für die Sommerbetreuung findet der Tarif lt. § 7 Anwendung.

Monatlicher Halbtagestarif – Vormittagsbetreuung (Montag bis Freitag):

Besuchstage	7.00-12.15 Uhr	7.00-14.00 Uhr
2 Tage pro Woche	€ 70,80 / € 74,00	€ 75,30 / € 78,50
3 Tage pro Woche	€ 104,70 / € 109,00	€ 110,20 / € 115,00
4 Tage pro Woche	€ 122,60 / € 128,00	€ 127,50 / € 133,00
5 Tage pro Woche	€ 139,50 / € 145,00	€ 144,00 / € 150,00

Die Kinderkrippentarife beinhalten die Vormittagsjause!

§ 4 Monatliche Gebühr Nachmittagsbetreuung

In dieser Einrichtung werden von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Kinder der Kinderkrippe, des Kindergartens und der Volksschulen betreut. Die Nachmittagsbetreuung wird in den Ferien nicht angeboten.

Information: Ein Kindergarten- bzw. Schuljahr ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 8 Abs. 1 des Schulzeitengesetzes 1985. Alle Wochen außerhalb des Unterrichtsjahres gelten als Ferien.

Besuchstage	14.00-17.00 Uhr
1 Tag pro Woche	€ 40,50 / € 42,50
2 Tage pro Woche	€ 56,30 / € 59,00
3 Tage pro Woche	€ 77,60 / € 81,00
4 Tage pro Woche	€ 100,20 / € 104,50

§ 5 Flexible Besuchstage

In der Kinderkrippe und in der Nachmittagsbetreuung wird es den Eltern (nur nach Rücksprache mit der Leitung ermöglicht), ihr Kind an maximal 2 Tagen im Monat, außerhalb der fix angemeldeten Tage, kurzfristig anzumelden („flexible Tage“).

Tarif für zusätzlichen Besuchstag:

Vormittag von 7.00 bis 14.00 Uhr pro Tag € 7,80 / € 12,00 und Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr pro Tag € 5,70 / € 9,00

Für Volksschulkinder, die die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung an einem zusätzlichen Tag besuchen (nur nach Rücksprache mit der Leitung möglich), wird ein Beitrag von € 5,50 / € 9,00 je Tag vorgeschrieben.

§ 6 Sonstige Beiträge

a) Verpflegungsbeiträge: Mittagstisch € 4,70 pro Essen
Kinderkrippe / Kindergartenkinder € 4,70 pro Essen
Schüler € 4,90 pro Essen

b) Kindergartenbusbeitrag:

Der Kindergartenbus steht für die Kindergartenkinder (3-jährige Kinder je nach Kapazität) morgens und mittags zur Verfügung. Zur teilweisen Deckung der Buskosten wird ein Kindergartenbusbeitrag eingehoben, der je Kind monatlich € 34,75 / € 36,50 beträgt. Der Monatsbeitrag wird 10 x eingehoben, September bis Juni. Der Juli-Beitrag kommt nicht zur Verrechnung, jedoch dafür der September.

§ 7 Beiträge für Sommerbetreuung

Die Sommerbetreuung wird in den Räumlichkeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen von Juli bis September für Kinder von 1 – 10 Jahren angeboten.

Tarife von 7 bis 14 Uhr

Besuchstag	wöchentlich
1 Besuchstag pro Woche	€ 10,50
1-2 Besuchstage pro Woche	€ 18,70 / € 19,50
3 Besuchstage pro Woche	€ 24,10 / € 25,00
4 Besuchstage pro Woche	€ 29,60 / € 31,00
5 Besuchstage pro Woche	€ 36,20 / € 38,00

zuzüglich dem üblichen Beitrag für Mittagstisch. Die Jause ist in der Kinderkrippe im Beitrag inkludiert.

§ 8 Beiträge für Herbstferien

In den Herbstferien wird in den Räumlichkeiten des Kindergartens die Betreuung der Kindergartenkinder und für die Kinder der Volksschulen der Gemeinde Weerberg angeboten.

Es ist zu beachten, dass auch Kinder, welche den „Gratiskindergarten“ besuchen, nicht von diesem Beitrag befreit sind.

Tarife von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Besuchstag	wöchentlich
1 Besuchstag pro Woche	€ 10,50
2 Besuchstage pro Woche	€ 19,50
3 Besuchstage pro Woche	€ 25,00
4 Besuchstage pro Woche	€ 31,00
5 Besuchstage pro Woche	€ 38,00

zuzüglich dem üblichen Beitrag für Mittagstisch.

§ 9 Zahlungsmodalitäten

- a) Der monatliche Kinderbetreuungsbeitrag gemäß § 1, 2, 3, 4, 6b, 7 und 8 ist im Vorhinein bis zum 20. des aktuellen Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 5, und 6a werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
- b) Kann das Kind die Kinderkrippe, den Kindergarten und die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung nicht besuchen (wegen Krankheit, Urlaubsreise, etc.), ist die monatliche Gebühr trotzdem zu entrichten. Für die Gebühren nach § 6a gilt folgende Regelung: Bei einer krankheitsbedingten Abmeldung des Kindes bis 7.30 Uhr desselben Tages wird keine Gebühr eingehoben. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt oder aus anderen Gründen, muss die Gebühr aus organisatorischen Gründen trotzdem eingehoben werden.
- c) Geschwisterrabatt:
Wenn für mehr als ein Kind Gebühren nach § 1, 2, 3, 4, 7 und 8 an die Gemeinde zu entrichten sind, wird für jedes weitere Kind derselben Familie der Beitrag um 20 % reduziert. Dies gilt nicht für die Gebühren nach § 5 und 6.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Die Kindergartengebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 31.08.2023 wird mit XXXXXXXX außer Kraft gesetzt.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Kinderbetreuungsgebührenordnung wie folgt:

Gebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 11.07.2024 unter Punkt 6 der Tagesordnung folgende Kinderbetreuungsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebühr Kindergarten

Im Kindergarten werden von 7 bis 14 Uhr die Kindergartenkinder vom 3. bis 6. Lebensjahr betreut.

Halbtagestarif – Vormittagsbetreuung Mo-Fr von 7-14 Uhr:

Kindergartenbeitrag monatlich	€ 47,00
-------------------------------	---------

Die Beiträge für 4- bzw. 5-jährige Kinder werden im Rahmen des Programms „Gratiskindergarten“ vom Land bzw. Bund getragen.

§ 2 Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung

Die Volksschulkinder vom 6. bis 10. Lebensjahr werden ab Schulende (11.15 Uhr) bis 14.00 Uhr betreut.

1 Besuchstag / Woche monatlich	€ 23,00
2 Besuchstage / Woche monatlich	€ 44,00
3 Besuchstage / Woche monatlich	€ 64,50
4 Besuchstage / Woche monatlich	€ 85,50
5 Besuchstage / Woche monatlich	€ 104,00

Die Monatsbeiträge lt. Gebührenordnung § 1 + 2 werden 10 x eingehoben, September bis Juni. Der Juli-Beitrag kommt nicht zur Verrechnung, jedoch dafür der September.

§ 3 Gebühr Kinderkrippe

In der Kinderkrippe werden von 7 bis 14 Uhr die Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr betreut. Die Kinderkrippe ist als Ganzjahreskinderkrippe geführt (max. 25 Schließtage im Jahr). Für die Sommerbetreuung findet der Tarif lt. § 7 Anwendung.

Monatlicher Halbtagestarif – Vormittagsbetreuung (Montag bis Freitag):

Besuchstage	7.00-12.15 Uhr	7.00-14.00 Uhr
2 Tage pro Woche	€ 74,00	€ 78,50
3 Tage pro Woche	€ 109,00	€ 115,00
4 Tage pro Woche	€ 128,00	€ 133,00
5 Tage pro Woche	€ 145,00	€ 150,00

Die Kinderkrippentarife beinhalten die Vormittagsjause!

§ 4 Monatliche Gebühr Nachmittagsbetreuung

In dieser Einrichtung werden von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Kinder der Kinderkrippe, des Kindergartens und der Volksschulen betreut. Die Nachmittagsbetreuung wird in den Ferien nicht angeboten.

Information: Ein Kindergarten- bzw. Schuljahr ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 8 Abs. 1 des Schulzeitengesetzes 1985. Alle Wochen außerhalb des Unterrichtsjahres gelten als Ferien.

Besuchstage	14.00-17.00 Uhr
1 Tag pro Woche	€ 42,50
2 Tage pro Woche	€ 59,00
3 Tage pro Woche	€ 81,00
4 Tage pro Woche	€ 104,50

§ 5 Flexible Besuchstage

In der Kinderkrippe und in der Nachmittagsbetreuung wird es den Eltern (nur nach Rücksprache mit der Leitung ermöglicht), ihr Kind an maximal 2 Tagen im Monat, außerhalb der fix angemeldeten Tage, kurzfristig anzumelden („flexible Tage“).

Tarif für zusätzlichen Besuchstag:

Vormittag von 7:00 bis 14:00 Uhr pro Tag € 12,00 und Nachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr pro Tag € 9,00

Für Volksschulkinder, die die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung an einem zusätzlichen Tag besuchen (nur nach Rücksprache mit der Leitung möglich), wird ein Beitrag von € 9,00 je Tag vorgeschrieben.

§ 6 Sonstige Beiträge

a) Verpflegungsbeiträge:

Kinderkrippe / Kindergartenkinder
Schulkinder

€ 4,70 pro Essen
€ 4,90 pro Essen

b) Kindergartenbusbeitrag:

Der Kindergartenbus steht für die Kindergartenkinder (3-jährige Kinder je nach Kapazität) morgens und mittags zur Verfügung. Zur teilweisen Deckung der Buskosten wird ein Kindergartenbusbeitrag eingehoben, der je Kind monatlich € 34,75 / € 36,50 beträgt. Der Monatsbeitrag wird 10 x eingehoben, September bis Juni. Der Juli-Beitrag kommt nicht zur Verrechnung, jedoch dafür der September.

§ 7 Beiträge für Sommerbetreuung

Die Sommerbetreuung wird in den Räumlichkeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen von Juli bis September für Kinder von 1 – 10 Jahren angeboten.

Tarife von 7 bis 14 Uhr

Besuchstag	wöchentlich
1 Besuchstag pro Woche	€ 10,50
1-2 Besuchstage pro Woche	€ 19,50
3 Besuchstage pro Woche	€ 25,00
4 Besuchstage pro Woche	€ 31,00
5 Besuchstage pro Woche	€ 38,00

zuzüglich dem üblichen Beitrag für Mittagstisch. Die Jause ist in der Kinderkrippe im Beitrag inkludiert.

§ 8 Beiträge für Herbstferien

In den Herbstferien wird in den Räumlichkeiten des Kindergartens die Betreuung der Kindergartenkinder und für die Kinder der Volksschulen der Gemeinde Weerberg angeboten.

Es ist zu beachten, dass auch Kinder, welche den „Gratiskindergarten“ besuchen, nicht von diesem Beitrag befreit sind.

Tarife von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Besuchstag	wöchentlich
1 Besuchstag pro Woche	€ 10,50
2 Besuchstage pro Woche	€ 19,50
3 Besuchstage pro Woche	€ 25,00
4 Besuchstage pro Woche	€ 31,00
5 Besuchstage pro Woche	€ 38,00

zuzüglich dem üblichen Beitrag für Mittagstisch.

§ 9 Zahlungsmodalitäten

- a) Der monatliche Kinderbetreuungsbeitrag gemäß § 1, 2, 3, 4, 6b, 7 und 8 ist im Vorhinein bis zum 20. des aktuellen Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 5, und 6a werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
- b) Kann das Kind die Kinderkrippe, den Kindergarten und die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung nicht besuchen (wegen Krankheit, Urlaubsreise, etc.), ist die monatliche Gebühr trotzdem zu entrichten. Für die Gebühren nach § 6a gilt folgende Regelung: Bei einer krankheitsbedingten Abmeldung des Kindes bis 7.30 Uhr desselben Tages wird keine Gebühr eingehoben. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt oder aus anderen Gründen, muss die Gebühr aus organisatorischen Gründen trotzdem eingehoben werden.
- c) Geschwisterrabatt:
Wenn für mehr als ein Kind Gebühren nach § 1, 2, 3, 4, 7 und 8 an die Gemeinde zu entrichten sind, wird für jedes weitere Kind derselben Familie der Beitrag um 20 % reduziert. Dies gilt nicht für die Gebühren nach § 5 und 6.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Die Kindergartengebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 31.08.2023 wird mit 11.07.2024 außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Gerhard Angerer

7.) Beratung bzw. Beschlussfassung Benützungsentgelt für Mountainbikerouten ab Jahr 2025:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass es auf Grund des OGH-Gerichtsbeschlusses notwendig ist, die Haftungsregelungen für die Weghalter zu präzisieren. In den bestehenden Verträgen fehlt eine konkrete Regressbestimmung, um die Weginteressentschaften gegenüber Schadensersatzansprüchen von Radfahrern schadlos zu halten. Weiters wurde festgestellt, dass die bestehenden Verträge teilweise aus dem Jahr 1997 stammen und es daher notwendig ist, im Zuge der Einarbeitung der Haftungsregel die Verträge neu aufzusetzen. Die neuen Verträge werden zwischen der Weginteressentschaft vertreten durch den jeweiligen Obmann und dem Tourismusverband Silberregion Karwendel abgeschlossen. Im Gegensatz zu den Altverträgen ist die Gemeinde Weerberg nicht mehr angeführt. In der Gemeinde Weerberg sind Mountainbikerouten von 33.354 lfm. vorhanden.

Benützungsentgelt:

Der Vorsitzende informiert, dass die betroffenen Wegobmänner am 12.06.2024 zu einem Infotag eingeladen wurden. An diesem Infotag wurde vereinbart, dass im Jahr 2024 das Benützungsentgelt um die Erhöhung der Landesförderung von EUR 0,08 (Gesamt EUR 0,28 davon EUR 0,20 Landesförderung, EUR 0,04 TVB und EUR 0,04 Gde.) ausbezahlt werden. Ab dem Jahr 2025 sollte auf Vorschlag des Tourismusverbandes das Benützungsentgelt wie folgt aussehen:

Landesförderung	EUR 0,20
Anteil TVB	EUR 0,08 plus Index
Anteil Gde	EUR 0,08 plus Index

Der zukünftige Anteil der Gemeinde Weerberg würde sich verdoppeln und bei EUR 2.668,32 liegen.

Der Gemeindevorstand gibt der Erhöhung des Gemeindeanteils von derzeit EUR 0,04 auf EUR 0,08 seine Zustimmung. Der Vorschlag sollte dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Gemeindeanteil ab dem Jahr 2025 von derzeit EUR 0,04 auf EUR 0,08 zuzgl. Index, Wertgesichert nach dem verlaublichen Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020 = 100) zu erhöhen. Am Weerberg sind 33.354 lfm. Mountainbikewege vorhanden.

8.) Beratung bzw. Beschlussfassung Überlassungsvereinbarung Freizeitanlage Weerberg mit Tennisverein:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass für die Überlassung der Freizeitanlage eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Weerberg als Eigentümer der Anlage und dem TC-Weerberg ausgearbeitet wurde. Die Vereinbarung umfasst das

Mehrzweckgebäude, die vier Tennisplätze samt Nebenanlage, Schlagwand, öffentliche Parkplätze und einen öffentlichen Spielplatz. Die Überlassungsvereinbarung wurde im Vorfeld der heutigen Sitzung dem Verein zur Beratung übermittelt und mitgeteilt, dass die Vereinbarung dem Gemeinderat bei der heutigen Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Überlassungsvereinbarung lautet wie folgt:

ÜBERLASSUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- a) der **Gemeinde Weerberg**, vertreten durch Bürgermeister Gerhard Angerer und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes, und
- b) dem **TC-Weerberg** vertreten durch Obmann Pinsker Martin, 6133 Weerberg, Außerberg 3/4 und ein Mitglied des Vereinsausschusses

zu nachstehend angeführten Bedingungen:

I. Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Weerberg Infrastruktur KG ist laut Gesellschaftervertrag vom 18.10.2022 Eigentümerin des im Jahr 2024 errichteten Mehrzweckgebäudes der Freizeitanlage Weerberg mit vier Tennisplätzen samt Nebenanlagen und Schlagwand, öffentliche Parkplätze und einem öffentlich zugänglichen Spielplatz. Das Mehrzweckgebäude ist mit einer Luft-Wärmepumpe ausgestattet.

Das angeführte Gebäude bzw. die Anlagen wurden im Jahr 2024 auf der Liegenschaft Gst 1920 in EZ 90033 KG Weerberg errichtet. Die Gemeinde Weerberg ist nicht Grundstückseigentümerin und hat die Flächen gemäß Bestandsvertrag vom 03.04.2023 vom Eigentümer Lieb Robert, Weerberg „Schiestlbauer“ bis 2053 übernommen.

II. Überlassung - Verwendungszweck

- 1) Im Mehrzweckgebäude werden dem TC-Weerberg folgende Räumlichkeiten überlassen:

Im Erdgeschoss:

Lagerraum (Kaltlager),
Lagerraum,
Vorraum, Umkleideräume für Damen und Herren mit Mobiliar (Bänke, Garderobenhaken, Waschtisch),
fertig ausgestattete Duschen und WC-Anlagen für Damen und Herren

Im Obergeschoss:

Stiegenaufgänge,
Raum für Vereinskantine und Terrasse,
Büroraum,
fertig ausgestattete WC-Anlagen für Damen und Herren

Sämtliche Räumlichkeiten wurden von der Gemeinde Weerberg mit Beleuchtungskörper ausgestattet. Weiters hat die Gemeinde Weerberg sämtliche WC-Anlagen und Duschen, sowie die Umkleieräume mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattet. Der TC- Weerberg hat auf seine Kosten die restlichen Räume wie Vereinskantine, Büroraum (siehe Punkt V/3) ausgestattet.

2) Freizeitanlage:

Weiters wird dem TC-Weerberg die Freizeitanlage Weerberg mit vier fertig ausgestatteten Tennisplätzen samt Nebenanlagen und Schlagwand überlassen. Die Tennisplätze sind mit einem Kunstrasenbelag Red Court Advantage ausgeführt.

Die Gemeinde Weerberg hat die Tennisanlage mit folgendem Zubehör ausgestattet: Tennisnetze mit Pfosten, Tennisplatzlinien, Einfriedungszaun, Flutlichtanlage, Tennisplatz-Pflegegerät Turf-Soft TS 2

Der TC-Weerberg hat folgendes Zubehör auf seine Kosten bereitgestellt: Schiedsrichterstühle, Anzeigetafeln, Bänke

In diesem Vertrag beiliegendem Grundrissplan sind sämtliche Räumlichkeiten und Anlagen grün dargestellt.

Der Überlassungszeitraum beschränkt sich jeweils vom 1. April bis 15. November eines jeden Jahres.

Der TC-Weerberg verwendet diese Räumlichkeiten und Anlagen ausschließlich für Vereinszwecke. Die Gemeinde Weerberg weist darauf hin, dass die Bestimmungen des Gewerbe- und Steuerrechtes zu beachten sind.

Die überlassenen Räumlichkeiten werden fotodokumentiert und in einem Übergabeprotokoll festgehalten.

Parkplätze:

Sämtliche bei der Sport- und Freizeitanlage zur Verfügung stehenden Parkplätze können im oben angeführten Zeitraum genutzt werden.

III. Beginn und Dauer

Diese Vereinbarung beginnt jedes Jahr mit 10.05.2023 und endet mit 31.12.2053 durch Zeitablauf. Jedenfalls endet das Mietverhältnis, wenn der TC-Weerberg die Anlage nicht mehr benützt bzw. zweckentfremdet.

IV. Entgelt und Betriebskosten

- 1) Die unter Punkt I angeführten Räumlichkeiten und Anlagen werden von der Gemeinde Weerberg unentgeltlich überlassen.
- 2) Die laufenden Betriebskosten für Strom, Heizung, Wasser-, Abwasser- und Müll hat der TC-Weerberg zu tragen. Der Verein trägt sohin auch die Stromkosten für die Beleuchtung der Tennisanlage inklusive Parkplatz und

dem Mehrzweckgebäude. Die Stromkosten der Pumpanlagen für Schmutz- und Oberflächenwasser trägt die Gemeinde Weerberg. Die Feuerlöscher werden von der Gemeinde Weerberg gestellt und auch überprüft. Die Grundsteuer und die Versicherung für Haus- und Grundbesitz (Feuer, Einbruch, Leitungswasser, Sturm, Haftpflicht,) wird von der Gemeinde Weerberg als Eigentümerin der Anlage entrichtet.

V. Benutzungsrecht, Instandhaltung, laufender Betrieb

Der TC-Weerberg ist berechtigt, die Räumlichkeiten und die Anlagen wie z.B. die Tennisplätze mit Schlagwand unter Berücksichtigung des unter Punkt II. vereinbarten Verwendungszweckes der Vereinbarung gemäß schonend zu gebrauchen, zu benützen. Er hat diese Räumlichkeiten und Anlagen mit dem dazugehörigen Inventar auf seine Kosten instand zu halten (siehe dazu auch Pkt. V/1 und V/3). Tritt ein ernster Schaden auf, so hat der TC-Weerberg bei sonstigem Schadenersatz der Gemeinde Weerberg ohne Verzug Anzeige zu erstatten.

An der Umzäunung der Tennisanlage dürfen nur winddurchlässige Transparente laut Herstellerangaben verwendet werden. Der Verein ist verpflichtet die Räumlichkeiten bei Beendigung des Mietverhältnisses der Gemeinde Weerberg vollständig und ordnungsgemäß geräumt und gereinigt zu übergeben. Ernste Schäden sind der Gemeinde Weerberg ohne Verzug zu melden.

1) Zuständigkeiten:

- Die Instandhaltungs- und Reinigungskosten der Tennisplätze inkl. dem Mehrzweckgebäude (ausgenommen dem Gemeindelager), liegen im Zuständigkeitsbereich des TC-Weerberg.
- Die Erhaltung des Spielplatzes und die Pflege der Außenanlagen liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Weerberg.
- Der Ansprechpartner für den Verein ist die Gemeinde Weerberg.

2) Winterbetrieb:

In den Wintermonaten wird die Heizung für das Mehrzweckgebäude entsprechend reduziert. Die Schneeräumung des Tennisplatzes in den Wintermonaten ist nicht erlaubt!

3) Eigentum des TC-Weerberg:

Im Mehrzweckgebäude befinden sich im Alleineigentum des Vereines folgende Gegenstände: das Kantinenmobiliar (Tische, Stühle, Bar, Sonnenschirme, Fernsehapparat inkl. Sat-Anlage, etc.), die Kücheneinrichtung (inkl. Geschirr, Gläser, Besteck, ...) mit den Elektrogeräten, die Büromöbel inkl. EDV-Ausstattung und das bewegliche Inventar in den Lagerräumen und Garderoben im Erdgeschoss. Weiters befindet sich im Eigentum des TC Weerberg die Tische und Stühle auf der Terrasse und auf dem Vorplatz des Mehrzweckgebäudes. Die genannten Einrichtungsgegenstände hat der TC-Weerberg auf seine Kosten instand zu halten und notwendige Reparaturen und Erneuerungen durchzuführen.

4) Müllentsorgung:

Die Müllentsorgung obliegt dem TC-Weerberg. Die Sammelstelle für Restmüll, Kunststoff- und Biomüll wird bei der Kurve unterhalb des öffentlichen Parkplatzes festgelegt. Für die haushaltsübliche Mülltrennung müssen

Restmülltonnen verwendet werden. Der restliche Müll ist über die öffentlichen Sammelstellen zu entsorgen.

5) *Zutrittssystem:*

Die Schließanlage ist vom TC-Weerberg selbst zu verwalten. Der Hauptadministrator ist der/die hierfür zuständige Bedienstete der Gemeinde Weerberg. Die Gemeinde Weerberg behält sich das Recht vor, bei unerlaubten Zutritten den Verfügungsberechtigten zu sperren. Die organisatorische Abwicklung der Onlinebuchungen für die Benutzung der Tennisplätze liegt in der Verantwortung des Vereines.

6) *Haftung & Versicherung:*

Der TC-Weerberg haftet für Schäden am Bestandsobjekt, die durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Erfüllungs- bzw. Besorgungsgehilfen entsteht. Die Freizeitanlage mit Gebäude mit Nebenanlagen und die Umzäunung sind bei der Gemeinde Weerberg versichert. Der TC-Weerberg hat eine entsprechende Inventarversicherung (für das Eigentum TC-Weerberg) und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz ist über die Gemeinde abgedeckt.

7) *Betreuung öffentliche Getränkeautomaten:*

Der TC-Weerberg verpflichtet sich, die Anschaffung (Miete oder Kauf) und die Betreuung der Getränkeautomaten zu übernehmen. Die Automaten sind im Obergeschoss im öffentlich zugänglichen Bereich untergebracht. Auf Grund des Aufwandes für die Betreuung der Automaten (Anschaffungskosten, Bestückung, Entleerung, Reinigung, ...) und die Übernahme des Reinigungsaufwandes der öffentlichen Bereiche (öffentliches WC, öffentliche Zugänge, ...) wird der Verkaufserlös als Gemeindegzuschuss zu 100 % dem Verein zugesprochen. Die Preisgestaltung des Automateninhaltes obliegt dem TC-Weerberg. Sie darf aber die ortsüblichen Preise nicht übersteigen.

Diese Regelung wird im Jahr 2026 nochmals besprochen. Das Jahr 2025 wird als Probejahr bezeichnet. Sollten keine Änderungen notwendig sein, verlängert sich diese Vereinbarung über die Betreuung der öffentlichen Getränkeautomaten auf die Laufzeit der Überlassungsvereinbarung.

VI.

Veränderung der Vereinbarung

Der TC-Weerberg hat der Gemeinde Weerberg beabsichtigte Arbeiten oder Verbesserungen an den Räumlichkeiten, Inventar und Anlagen schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Arbeiten rechtzeitig anzuzeigen.

VII.

Untermiet- und Weitergabeverbot

Die gänzliche oder teilweise entgeltlich oder unentgeltliche Untervermietung oder Überlassung bzw. Ausübung des Benutzungsrechtes an Dritte ist ohne gesonderte Vereinbarung der Vertragspartner unzulässig.

VIII. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform.

Weerberg, am 11.07.2024

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Überlassungsvereinbarung mit der Dokumentenzahl D/16095/2024 vom 11.07.2024 abgeschlossen zwischen der Gemeinde Weerberg und dem TC-Weerberg.

9.) Beratung bzw. Beschlussfassung Budgetüberschreitung Mittelschulen Schwaz:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass bei der Begehung der Anlage mit dem Leiter der Infrastrukturabteilung, dem Schulwart und den Direktionen einige Mängel und Gebrauchsspuren im und am Gebäude festgestellt wurden. Diese Mängel sollten auf intensiven Wunsch der Direktionen über den Sommer behoben werden. Dabei handelt es sich um den Tausch einiger Lampen, Malerarbeiten, Reparaturen an Fensterbänken Garderoben Turnsaal, etc.. Die Beseitigung dieser Mängel ist aus der regulären Haushaltsposition 1/21201-614 „Instandhaltung Gebäude“ (Dotierung € 30.000.-, Großteils in der ersten Jahreshälfte bereits verbraucht) nicht mehr möglich. Deshalb ergeht seitens der Verbandsvorsitzenden BGMⁱⁿ Victoria Weber die Bitte, einer Überschreitung dieser Position um ca. € 7.000.- zuzustimmen. Das würde für die Verbandsgemeinden gemäß dem aktuellen Anteilsschlüssel folgende Mehrkosten bringen:

Gallzein (2,54 %) = **€ 177,80.-**

Pill (2,39 %) = **€ 167,30.-**

Schwaz (81,34 %) = **€ 5.693,80.-**

Weerberg (13,73 %) = **€ 961,10.-**

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden gibt der Gemeinderat der Budgetüberschreitung von EUR 961,10 (13,73% von EUR 7.000,00) einstimmig seine Zustimmung.

10.) Beratung bzw. Beschlussfassung Vergabe Errichtung Spielplatz - Freizeitanlage Weerberg:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über den Vergabevorschlag von Hr. Ing. Stefan Heiss.

Nach den durchgeführten Aufklärungsgesprächen mit den Bietern für die Spielplatzausstattung bei der Freizeitanlage konnte folgende Firma als Best- und Billigstbieter ermittelt werden:

Firma OBRA Design, Ing. Philipp GmbH & Co.KG, 4872 Neukirchen/Vöckla, Angebotssumme ohne Mwst. von € 68.785,42 abzüglich € 1.400,00 Naturalrabatt und abzüglich 4 % Skonto bei einer Anzahlung von 50 % des Auftragswertes.

Fallschutz und Spielsand sind in der Summe nicht eingerechnet und werden von der Gemeinde direkt angekauft. (Wert netto ca. € 3.500,00)

Von den eingeladenen Firmen Lanz Naturspiel, Moser Spiel, GESTRA, Freispiel, Arti und Schweinberger wurde kein Angebot gelegt. Die Firma Fun Connection hat nur eine beispielhafte Zusammenstellung übermittelt.

Das weitere rechtzeitig eingelangte Angebot liegt preislich über dem Billigstangebot:

Firma Pallestrang Holz im Grünen GmbH aus 6065 Thaur, Angebotssumme netto € 82.454,08 abzüglich 3 % Skonto (Fallschutz und Spielsand inkludiert)

Hr. Stefan Heiss empfiehlt, der Firma OBRA Design, Ing. Philipp GmbH & Co.KG, Satteltal 2, 4872 Neukirchen/Vöckla den Zuschlag zu erteilen.

Begründung:

- 1) Die Befugnis und Zuverlässigkeit des Unternehmens wird durch die Firmenstruktur belegt (aktuelle Nachweise können bei Bedarf nachgefordert werden).
- 2) Eine außergewöhnliche Leistungsfähigkeit ist für die Erbringung der ausgeschriebenen Positionen nicht erforderlich.
- 3) Nach eingehender Prüfung und Klärung des Angebotes kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um das technisch und wirtschaftlich beste Angebot handelt (Best- und Billigstbieter)

Der Vorsitzende teilt mit, dass mit Baubeginn auf Grund der Auftragslage erst in der KW 42 bzw. 43 begonnen werden kann.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Auftrag für die Errichtung des Spielplatzes bei der Freizeitanlage Weerberg an die Firma OBRA Design, Ing. Philipp GmbH & Co.KG, 4872 Neukirchen/Vöckla, Angebotssumme ohne Mwst. von € 68.785,42 abzüglich € 1.400,00 Naturalrabatt und abzüglich 4 % Skonto zu vergeben.

11.) Information Vergabe Abbrucharbeiten Kirchenwirtsgebäude im Dorfzentrum:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass bei der letzten Gemeindevorstandssitzung vom 26.06.2024 die Abbrucharbeiten des Kirchenwirtsgebäudes mit Nebengebäude an die Fa. Derfesser in der Höhe von EUR 80.316,00 vergeben wurde. Die Vergabe erfolgte lt. GR-Beschluss vom 29.04.2024 auf Grund des Vergabevorschlages nach dem Aufklärungsgespräch von Hr. Ing. Heiss durch den Gemeindevorstand.

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass lt. der ausführenden Firma mit den Abbrucharbeiten am Montag, den 15.07.2024 begonnen wird. Er ersucht im Vorfeld bei der Bevölkerung um Verständnis bei etwaigen Verkehrsbehinderungen.

Die Länge der Abbrucharbeiten werden lt. der Fa. Derfesser auf 3 Wochen geschätzt. Der Vorsitzende informiert, dass zur anschließenden Geschwindigkeitsverringerung baulichen Maßnahmen geplant sind.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis

12.) Information Vergabe Errichtungsarbeiten Druckreduzierungsstation Ehrenbach:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass bei der letzten Gemeindevorstandssitzung die Aufträge für die Errichtung und Ausführung der Druckreduzierungsstation Ehrenbach vergeben wurden. Die Druckreduzierungsstation wird für die neu errichtete Wasserversorgungsleitung von Ehrenbach bis Innermühllechen benötigt. Da die Auftragssummen im Rahmen des beschlossenen Budgets liegen, wurden die Firmen Würth und ASW nach Prüfung der Angebote durch das Büro Philipp beauftragt. Im Budget für das Jahr 2024 sind dafür Mittel in der Höhe von EUR 41.500,00 vorhanden.

Auftragssummen:

Fa. Würth	netto EUR 18.575,50
Material (Schachtbauwerk mit Einbauteilen und Zubehör)	

Fa. ASW	netto EUR 1.991,17
Arbeitsbeistellung für die Installationsarbeiten im Schacht	

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis

13.) Information Genehmigungen von Förderungsansuchen durch den Gemeindevorstand:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass der Gemeindevorstand in seinen Sitzungen folgende Subventionsansuchen von Vereinen und Institutionen genehmigt hat.

GV-Sitzung vom 28.05.2024

- Pfarre Weerberg
Saalmietbefreiung Seminarraum für Firmlingstreffen und Agape der Erstkommunion
- BMK Weerberg
Saalmietbefreiung VA-Saal für das Frühjahreskonzert
- Verein Kneipp Activ-Club Schwaz und Umgebung
Erlass der Benützungsgebühr für den Turnsaal für die Saison 2023/24

GV-Sitzung vom 26.06.2024

- Agrargemeinschaft Innerberg
Saalmietbefreiung Seminarraum für die Vollversammlung
- Bringungsgemeinschaft Lafaster – Nonsweg
Saalmietbefreiung Seminarraum für die Vollversammlung
- Bringungsgemeinschaft Grobe-Seite-Weg
Saalmietbefreiung Seminarraum für die Vollversammlung
- VS-Mitterweerberg
Zuschuss für Buskosten Ausflug Höfemuseum

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis

14.) Information Entwicklung "Hüttegg":

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt dem Vizebgm. Wechselberger das Wort und ersucht um die weiteren Ausführungen. Der Vizebgm. wurde vom Gemeinderat als Sprecher für die Gemeinde in den Gesprächen mit der Fam. Amon bestellt. Hr. Wechselberger informiert, dass es der Gemeinde gelungen ist, das betroffene Flächenausmaß von 28.000 m² auf 5.000m² zu reduzieren. Die Liegenschaft mit dem Betrieb „das Hüttegg“ wurde von der Fam. Amon erworben.

Ende Februar 2024:

Die Fam. Amon stellt den Listenführern der Gemeindefraktionen (Bgm. Angerer, Vizebgm. Wechselberger, GV Christian Aigner) die Projektstudie vor.

Anfang März 2024

Die vorgestellte Projektstudie wurde im Gemeindevorstand von Hr. Vizebgm. erläutert.

11.3.2024 Arbeitssitzung des Gemeinderates

Die Fam. Amon stellt die Projektstudie im Gemeinderat vor. Die Gemeindemandatäre können die offenen Fragen direkt an die Fam. Amon stellen. Die Fam. Amon teilte in dieser Sitzung mit, dass die Erhaltung des Hütteggliftes

für sie ein wichtiger Punkt ist. Im Anschluss an die gemeinsame Sitzung mit der Fam. Amon wurde im Gemeinderat eine rege und sachliche Diskussion geführt. Nach einer 14-tägigen Nachdenkphase fand neuerlich eine Arbeitssitzung statt.

25.3.2024 Arbeitssitzung Gemeinderat

In der Arbeitssitzung hat jede Gemeindemandinarin und jeder Gemeindemandatar seine Meinung, Bedenken etc. mitgeteilt. Nach einer rege Diskussion hat man sich 9:6 für die Weiterverfolgung des Projektes ausgesprochen. Weiters wurde in dieser Sitzung der Vizebgm. Wechselberger als Sprecher der Gemeinde Weerberg benannt.

3.5.2024 Externer Berater

Auf die Initiative von Vizebgm. Wechselberger und Rücksprache mit GR Theresia Streiter wurde Hr. Schrott Reinhard aus Wattens hinzugezogen. Hr. Schrott arbeitet seit 1985 im Bereich Tourismus. Zu seinen Kunden zählen die Hotels Alpenrose, Stock, Schwarz u.a... Hr. Schrott machte für Hr. Vizebgm. einen sehr kompetenten Eindruck. Damit er sich einarbeiten konnte, wurde ihm das Projekt erläutert. Es gab diesbezüglich einige Telefonate, einen Ortsaugenschein, E-Mail-Verkehr, etc....

28.5.2024 GV-Sitzung mit Hr. Schrott

Hr. Schrott teilte bei dieser Sitzung mit, dass die im Oktober 2021 vorgestellte Variante zu groß wäre. Er teilt mit, dass es gut war, diese Variante nicht weiter zu verfolgen.

Die zum aktuellen Projekt vorgelegten Businesszahlen sind sehr ambitioniert, hoch gegriffen und mit einem herkömmlichen Wellnessangebot nicht zu erreichen. Ein gewöhnliches Wellnesshotel würde nicht funktionieren. In Tirol gibt es bereits genügend davon. Es muss eine Nische sein. Damit es funktioniert, sollte es ein alternativ-medizinisches Hotel werden. Diese Variante ist gefragt und liegt im Trend. Hr. Schrott teilte weiters mit, dass man den Inverstor nicht gleich verstoßen sollte. Denn wie viele gibt es, die so viel Geld investieren wollen? Hr. Schrott hat ein Gespräch mit Fam. Amon angeboten, damit er sich ein Bild über die geplante Hotelerrichtung machen kann.

4.6.2024 Termin TVB Lift -Amon

An diesem Tag waren Bürgermeister Angerer, Vizebgm. Wechselberger, Hr. Jenewein vom TVB und Vertreter des Liftpersonals anwesend. Die Fam. Amon hat sich bei diesem Treffen klar zum Lift bekannt und hat ihr Projekt den Vertretern des TVBs und Liftes erläutert. Die Informationen wurden von den Anwesenden positiv aufgenommen.

13.6.2024 Teams Sitzung

Sitzung über Teams mit Fam. Amon, Bgm. Angerer, Vizebgm. Wechselberger und Reinhard Schrott

Fam. Amon hat dabei die alternative und medizinische Ausrichtung erwähnt und auch bestätigt. Hr. Schrott hat bestätigt, dass unter **gewissen Voraussetzungen** diese Ausrichtung gut funktionieren kann. Fam Amon macht auf Schrott Reinhard einen seriösen Eindruck. Man solle unbedingt an einem Strang ziehen. Es ist wichtig, die Bevölkerung, Landwirtschaft, lokale Dienstleister, Anbieter etc. ins Boot zu holen und mit ihnen Gespräche zu führen. Anschließend, glaubt Hr. Schrott, es könnte ein Leitbetrieb entstehen. Ein gewisses Restrisiko bleibt immer.

11.7.2024 Arbeitssitzung vor Gemeinderat

In dieser Sitzung erläuterte Hr. Schrott dem Gemeinderat seine Erklärungen, Vorstellungen und Expertise. Somit gab man dem versammelten Gemeinderat die Möglichkeit, die Informationen direkt von Hr. Schrott persönlich zu erfahren. Diese Vorgehensweise wurde vom Gemeindevorstand vorgeschlagen. In dieser Sitzung wurde über die Fläche von 5.000 m² und die Wirtschaftlichkeit mit einer Bettenanzahl von 120 bis 140 Betten informiert. Hr. Schrott teilt in dieser Sitzung mit, dass er die Ansiedelung als Chance für den Weerberg sieht. Ein gewisses Risiko ist immer gegeben.

GV Knapp Hanspeter regt an, den externen Berater Hr. Schrott auch weiterhin hinzuzuziehen. Der Vorsitzende informiert, dass man darüber bei der nächsten Sitzung beraten werden.

Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass die Fam. Amon informiert hat, dass sie sich bemühen werde, den Betrieb „das Hüttegg“ zum Beginn der Wintersaison wieder zu öffnen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

15.) Berichterstattung von den Ausschüssen:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende ersucht um die Berichterstattung der einzelnen Ausschüsse.

a) Obmann GV Christian Aigner; Überprüfungsausschuss

Hr. Aigner berichtet über die Sitzung vom 04.07.2024. Er berichtet, dass die Gemeinde trotz großer Investitionen weiterhin auf guten Beinen steht. Der Kontostand ist weiterhin sehr gut. Die Außenstände bzw. die offenen Forderungen sind aktuell sehr gering und die Belegprüfung gab keinerlei Beanstandungen.

Abschließend berichtet er, dass auch die Infrastruktur KG geprüft wurde. Die Kosten befinden sich weiterhin im Rahmen der Kostenschätzung.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

16.) Beratung bzw. Beschlussfassung Beauftragung Rechtsvertretung für Projekt BSW Immobilien GmbH und Gde.Weerberg:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass der Rechtsanwalt Mag. Friedrich Hohenauer die Gemeinde Weerberg in den rechtlichen Angelegenheiten BSW-Immobilien GmbH und der Gemeinde Weerberg vertreten sollte. Der Vorsitzende informiert, dass nach Abklärung mit der Versicherung die anfallenden Kosten bis zu einer Höhe von EUR 2.400,00 gedeckt sind. Hr. Hohenauer hat die Gemeinde Weerberg schon öfters in rechtlichen Angelegenheiten unterstützt. Für die derzeitigen notwendigen Prüfungen (Punktation, Kaufvertrag, ...) sollte die Summe das

Auslangen finden. Diese notwendigen Verträge sollten bei der nächsten Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Abschließend informiert der Vorsitzende, dass derzeit über mögliche Förderungen Informationen eingeholt werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, Hr. RA Mag. Friedrich Hohenauer, 6020 Innsbruck, Templstraße 16 als Rechtsvertretung der Gemeinde Weerberg in Sachen Projekt BSW Immobilien GmbH und Gemeinde zu beauftragen.

17.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

a) Breitbandausbau Gemeindegebiet Weerberg

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gemeinde die Verantwortlichen der A1 Telekom Austria zu einem Gespräch über den aktuellen Stand geladen hat. In diesem Gespräch wurde wie folgt mitgeteilt:

Der Baustart hat sich leider verzögert. Es ist aber geplant, mit dem Ausbau der Baulose (Zallerstraße, Zentrum und Sunnbichl) im Herbst 2024 zu beginnen. Das Netz sollte im 1. Quartal 2025 in Betrieb genommen werden. Für den Baustart fehlt aktuell noch 1 Freigabe aus Wien. Dass der Ausbau umgesetzt wird, steht aber außer Zweifel. Man hat sich in den letzten Monaten stark für den Ausbau am Weerberg bemüht. Weiters kann mitgeteilt werden, dass die Nachfrage nach Netzanschlüssen gut ist. Die ausführende Firma KEM-Bau ist derzeit in Alpbach tätig. Anschließend sollte die Firma am Weerberg mit dem Bauarbeiten beginnen. Begonnen wird mit dem Baulos Zallerstraße.

Weiters teilt Hr. Kühmaier (Zuständiger für den Glasfaserausbau Tirol und Vorarlberg) mit, dass er mit 23.06.2024, eine positive Rückmeldung für den Ausbau des restlichen Gebietes erhalten hat. Die Umsetzung ist in den Jahren 2025 und 2026 geplant. Die Bewohner in diesen Gebieten werden über die Umsetzung des Ausbaues informiert.

Abschließend teilte Hr. Kühmaier mit, wenn mit dem Baustart begonnen werden kann, die Anschlussnehmer der bereits bestellten Anschlüsse in den Bereichen Zallerstraße, Zentrum und Sunnbichl informiert werden. Bis zum tatsächlichen Baustart kann die Herstellung des Anschlusses noch mit den Zusatzoptionen bestellt werden. Nach Baustart kann der Anschluss durch die Firma KEM – Bau, auf Grund des zeitlichen Ablaufes, nur mehr bis zur Grundgrenze gebaut werden.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

b) Geschwindigkeitskontrollen:

Der Vorsitzende informiert, dass auf Wunsch der Gemeinde Weerberg die Polizei vermehrt Geschwindigkeitskontrollen in folgenden Bereichen durchführt.

- Bushaltestelle Sunnbichl und
- Mitterberg 59, 71 und 127
- Innerberg im Bereich der VS-Innerweerberg

Die Auswertung der Geschwindigkeitsmessungen wird der Gemeinde anschließend übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

c) Kat-Schaden Meisleiten

Der Vorsitzende informiert, dass die Firma Erdbau Ander die Kosten für die Behebung des Schadens nur für die Baggerstunden bei ca. EUR 7.000,00 schätzt. Weiters sind noch Stahlträger notwendig. Nach der vorliegenden Kostenschätzung durch Hr. Ruetz (Abt. ländlicher Raum) wird eine Anfrage über die Kostenbeteiligung an den TVB und die Sektion Weiden gestellt. Mit den Sanierungsarbeiten sollte in der KW 29 gestartet werden.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

d) Wasserschaden Altenwohnheim Weidach

Der Vorsitzende informiert über den Wasserschaden. Der Schaden ist durch Dichtheitsüberprüfung bei einem Rohr passiert. Leider wurde dadurch die neue Einrichtung im EG (Kaffeehaus, Kapelle, ...) beschädigt. Die Schäden sind durch die Versicherung gedeckt. Die Sanierungsmaßnahmen haben bereits begonnen.

e) Besichtigung Klärwerk

Der Vorsitzende informiert über die interessante Führung durch das Klärwerk und die Pumpstation. GV Aigner berichtet, dass aus Weerberg und Terfens pro Tag ca. 700 m³ an Schmutzfracht angeliefert werden. Weiters wurde informiert, dass in der Kanalisation auch vermehrt Oberflächenwasser vorhanden sind.

f) Kanäle des Abwasserverbandes

Der Vorsitzende informiert, dass bei bestehenden Verbandskanäle am Weerberg in der nächsten Zeit Kamerabefahrungen durchgeführt werden.

g) Strompreis

Auf Anfrage informiert der Vorsitzende, dass die Elektrogenossenschaft weiterhin das Problem des teuren Strompreiszukaufes und des vorhandene Kontingents hat. Eine Senkung des Strompreises ist vor dem 01.01.2025 nicht in Sicht. Weiters wechseln immer wieder Anschlussnehmer den Stromanbieter. Der Vorsitzende teilt mit, dass eine Gegenüberstellung des Strompreises (Elektrogen. und TIWAG) ausgearbeitet wird.

h) Entwicklungsprozess Sunnbichl

Auf Anfrage teilt der Vorsitzende mit, dass die beauftragten Architekten das Ergebnis des Dialogabends informiert haben. Das Ergebnis lautete, dass eine Bebauung unter einem bestimmten Aufwand möglich ist. Die Architekten werden über die 3 Haustypen eine Bebauungsstudie erarbeiten. Das Ergebnis lautete, dass eine Bebauung möglich ist. Dies ist natürlich mit einem gewissen Aufwand verbunden.

i) Raumordnungskonzept

Auf Anfrage wird über den aktuellen Stand informiert. Derzeit ist die Fa. Indrist mit den Erhebungen für die naturfachkundlichen Stellungnahmen im Gemeindegebiet unterwegs. Die Stellungnahmen über den Naturschutz und der Abteilung Raumordnung werden die weiteren Punkte im Gemeindevorstand wieder besprochen. Die Vorstellung in der öffentlichen Gemeindeversammlung wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 stattfinden.

Nicht öffentlicher Teil!

18.) Personalangelegenheiten - Anpassung Beschäftigungsausmaß Assistenzkräfte im Kindergarten:

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Beschäftigungsausmaße der Dienstnehmerinnen anzupassen.

19.) Personalangelegenheiten - Verlängerung Dienstverträge:

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Dienstverträge auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, beschließt der Vorsitzende um 22:00 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:
e.h. Martin Sprenger

Der Bürgermeister:
e.h. Gerhard Angerer